



Informationen zur beamtenrechtlichen Unfallfürsorge

Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Information. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Mit Blick auf eine bessere Lesbarkeit verwenden wir im Text männliche Personenbezeichnungen, weibliche Beschäftigte sind jedoch gleichermaßen angesprochen. Ebenso gelten verwendete ehebezogene Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften. Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gerne, Ihre Ansprechpartner finden Sie am Ende dieses Informationsblatts.

I. Allgemeines

Die Unfallfürsorge ist Teil der beamtenrechtlichen Versorgung und wird nach den Art. 45 ff. des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) in Verbindung mit der Bayerischen Heilverfahrensverordnung (BayHeilvfV) und den Vorschriften der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV) gewährt.

Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Unfallfürsorge wird auch dem Kind einer Beamtin gewährt, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde; dies gilt auch, wenn die Schädigung durch besondere Einwirkungen verursacht worden ist, die generell geeignet sind, bei der Mutter eine Berufskrankheit zu verursachen.

II. Begriff des Dienstunfalles

Ein Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

Zum Dienst gehören auch

- Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort
- die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen
- Nebentätigkeiten im öffentlichen oder ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme der Beamte nach Art. 81 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) verpflichtet ist oder Tätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist.

Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Beamte von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind, das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen seiner oder seines



Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird oder weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen auf dem Weg nach und von der Dienststelle an einer Fahrgemeinschaft teilnimmt. Eine Berufskrankheit nach der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung gilt in der Regel als Dienstunfall.

Unfallfürsorge kann auch einem Beamten gewährt werden, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet. Unfallfürsorge wird nach Art. 48 BayBeamtVG nicht gewährt, wenn der Verletzte den Dienstunfall pflichtwidrig vorsätzlich herbeigeführt hat. Hat der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann die Unfallfürsorge insoweit versagt werden.

III. Verfahren

3.1 Meldung

Unfälle, aus denen Ansprüche auf Unfallfürsorge entstehen können, hat der Verletzte innerhalb einer Ausschlussfrist von **zwei Jahren** nach Eintritt des Unfalles bei seinem Dienstvorgesetzten zu melden. Der Anspruch auf Unfallfürsorge für das Kind einer Beamtin, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde, ist innerhalb einer Ausschlussfrist von **zwei Jahren** vom Tag der Geburt an von den Sorgeberechtigten geltend zu machen.

Nach Ablauf der Ausschlussfrist wird Unfallfürsorge nur gewährt, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und glaubhaft gemacht wird, dass mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles nicht habe gerechnet werden können oder dass der Berechtigte durch außerhalb seines Willens liegende Umstände gehindert worden ist, den Unfall zu melden. Die Meldung muss, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles gerechnet werden konnte oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Meldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt an gewährt werden (Art. 47 BayBeamtVG).

3.2 Anerkennungsverfahren

Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Meldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung ist dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen bekannt zu geben.



IV. Unfallfürsorgeleistungen

Die Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen hat Vorrang gegenüber der Beihilfe. Nach Durchführung des Anerkennungsverfahrens kann der Verletzte daher die unfallbedingten notwendigen und angemessenen Kosten unter Vorlage der Originalbelege (z. B. Rechnungen, ärztl. Verordnungen) unmittelbar bei seinem Dienstherrn/Arbeitgeber (der diese dann nach Prüfung an den Bayerischen Versorgungsverband weiterleitet) geltend machen.

Die Unfallfürsorge umfasst

- a) die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (diese sind jedoch bei Mitgliedern des Bayerischen Versorgungsverbandes über die Diensthaftpflichtversicherung abzuwickeln, § 32 Abs. 5 Nr. 2 der Satzung).
- b) das Heilverfahren; dazu gehören u. a. die notwendige
 - ärztliche Behandlung und Krankenhausbehandlung (Art. 50 BayBeamtVG)
 - Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln (Art. 50 BayBeamtVG)
 - Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln zur Sicherung des Erfolgs der Heilbehandlung oder der Erleichterung der Unfallfolgen (Art. 50 BayBeamtVG / § 2 Orthopädieverordnung)
 - Pflegekosten (Art. 51 BayBeamtVG)
 - Fahrtkosten gem. den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG)
- c) die Gewährung eines Unfallausgleichs (Art. 52 BayBeamtVG)
- d) Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag sowie Unfallhinterbliebenenversorgung (Art. 53 ff. BayBeamtVG)
- e) Heilverfahren, Unfallausgleich und Unterhaltsbeitrag bei unmittelbarer Schädigung des Kindes einer Beamtin während der Schwangerschaft durch einen Dienstunfall (Art. 56 BayBeamtVG).

Erstattungen nach Buchst. b) bis e) erfolgen nur, soweit sie dienstunfallbedingt, notwendig und angemessen sind (§ 1 Abs. 1 Heilverfahrensverordnung). Die Angemessenheit ärztlicher, psychotherapeutischer und zahnärztlicher Aufwendungen richtet sich ausschließlich nach dem Gebührenrahmen der Gebührenordnungen für Ärzte, psychologische Psychotherapeuten, Kinder-/Jugendlichenpsychotherapeuten und Zahnärzte. Für Leistungen von Heilpraktikern gelten die Höchstbeträge, die für vergleichbare Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte angemessen sind.



V. Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbandes

5.1 Verfahrensablauf

Anerkannte Dienstunfälle sind dem Bayerischen Versorgungsverband unter Verwendung der hierfür bereitgestellten Formblätter z. B.

- Dienstunfallanzeige (Formblatt-Nr. 21)
- Ärztliches Zeugnis (Formblatt-Nr. 22)
- Anzeige eines Zeckenstichs
anzuzeigen.

Diese und weitere im Folgenden genannte Formulare stehen Ihnen auf unserer Homepage zur Verfügung.

<http://portal.versorgungskammer.de/portal/page/portal/bayvv/de/versorgung/formulare>

Zwingend benötigen wir den Beschluss über die Anerkennung des Dienstunfalles durch den Dienstherrn/Arbeitgeber als oberste Dienstbehörde.

Unter der Voraussetzung, dass der Bayerische Versorgungsverband nach Prüfung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen die Anerkennung des Dienstunfalles bestätigt, werden die notwendigen und angemessenen Unfallfürsorgeleistungen im Rahmen unserer satzungsrechtlichen Bestimmungen (§§ 27,32 Abs. 5 Nr. 2 der Satzung) für Aktive dem Mitglied und nach Eintritt des Versorgungsfalles mit den laufenden Versorgungsbezügen dem Versorgungsempfänger erstattet (gilt nicht im Fall einer Servicemitgliedschaft).

Aufwendungen für folgende Maßnahmen werden nur erstattet, wenn der Bayerische Versorgungsverband

- bei einem Aufenthalt in einem Kurkrankenhaus/Sanatorium oder bei einer Heilkur die Maßnahme vor Beginn genehmigt hat
- bei Hilfsmitteln (Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel) und deren Zubehör, soweit die Kosten 1.000,00 € übersteigen, die Erstattung vorher zugesagt hat (§ 7 Abs. 1 BayHeilvV).



5.2 Übergang von Schadensersatzansprüchen

Wird ein Beamter infolge eines Dienstunfalles körperlich verletzt oder getötet, so geht nach Art. 14 BayBG ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der dem Beamten oder seinen Angehörigen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist.

Dies gilt sinngemäß auch für gesetzliche Schadensersatzansprüche wegen der Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Heil-, Hilfsmitteln oder Körperersatzstücken sowie für Erstattungsansprüche. Soweit der Bayerische Versorgungsverband die Unfallfürsorge zu gewähren hat, geht der Anspruch auf ihn über (§ 36 der Satzung). Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

Zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bitten wir um Vorlage

- einer unterschriebenen, mit Dienstsiegel versehenen Abtretungserklärung des Dienstherrn/Arbeitgebers (Formblatt-Nr. 23) und
- einer Schweigepflichtentbindungserklärung.

VI. Häufige Fragen

Habe ich für die bei dem Unfall erlittenen Schmerzen einen Anspruch auf Schmerzensgeld?

Für die Gewährung von Schmerzensgeld besteht im Rahmen der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge keine Rechtsgrundlage. Derartige Ansprüche sind daher außerhalb der Unfallfürsorge von dem Betroffenen beim Schädiger selbst zivilrechtlich geltend zu machen.

Warum werden manche Behandlungen nicht zu 100% erstattet, es war doch ein Dienstunfall?

Im Rahmen der [Bayerischen Heilverfahrensverordnung \(BayHeilvV\)](#) können nur die notwendigen und angemessenen Kosten erstattet werden, die im Zusammenhang mit dem Dienstunfall entstanden sind.

Die Angemessenheit der Kosten richtet sich grundsätzlich nach den im Beihilferecht geltenden Vorschriften (Art. 96 BayBG i.V.m. § 7 BayBhV). Stellt ein Arzt beispielsweise im Rahmen einer Abbedingung der Gebührenordnung erhöhte Steigerungssätze in Rechnung, können die Kosten im Rahmen der Dienstunfallfürsorge trotzdem nur bis zum beihilfefähigen Steigerungssatz erstattet werden.



Sind vorläufige Zahlungen möglich?

Sollten beim Beamten bereits Arztrechnungen vor Anerkennung des Unfalles als Dienstunfall vorliegen und es sich voraussichtlich um einen Dienstunfall handeln, **kann ausschließlich** vom Dienstherrn - nicht vom Bayerischen Versorgungsverband - aus fürsorgerechtl. Erwägungen ein Abschlag gewährt werden.

Wer trägt die Kosten für (amts-)ärztliche Gutachten / Zeugnisse?

Die Kosten für nachfolgend dienstrechtlich vorgeschriebene Nachweise werden satzungsgemäß nicht erstattet:

- Ärztliches Zeugnis zur Prüfung des Ursachenzusammenhangs Unfallereignis/ Körperschaden (Art. 45 Abs. 3 BayBeamVG: ärztliche Untersuchung und Beobachtung; Geltendmachung der Kosten nach § 10 JVEG – Honorar für besondere Leistungen – i. H. v. 21,00 €)
- Fach-/Amtsärztliche Gutachten mit näheren Aussagen zu Unfallfolgen
- Spezielle amtsärztliche Gutachten für den Unfallausgleich (Art. 52 BayBeamVG)

Ihre Fragen zur Dienstunfallfürsorge beantworten wir Ihnen gerne:

Telefon: 089 9235-7260

E-Mail: bayvv@versorgungskammer.de

DE-Mail: info@bvk-beamtenversorgung.de-mail.de

Internet: <http://www.bvk-beamtenversorgung.de>

Ihre BVK Beamtenversorgung

Bayerischer Versorgungsverband Sachgebiet Mitgliedschaft und Umlage

Denninger Straße 37
81925 München

Postanschrift: 81921 München